

Betriebsrat für das wissenschaftliche Personal

Workers council of scientific staff
Vorsitzender: Ass. Prof. DI Dr. Peter Cepuder

Wien und Tulln, Dezember 2017

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Sehr geehrte Professorinnen und Professoren!

Urlaub

Anspruch auf den vollen Jahresurlaub besteht im ersten Dienstjahr nach sechs Monaten. Wir empfehlen Ihnen selbst Urlaubsaufzeichnungen zu führen und ihre Urlaubsstände regelmäßig mit dem offiziellen Urlaubsstand abzugleichen. Verbrauchen Sie den ihnen zustehenden Jahresurlaub für ihre Erholung und bauen Sie offenen Urlaub ab, denn nicht konsumierter Urlaub kann maximal für 2 Jahre mitgenommen werden.

Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass Sie nur eine beschränkte Anzahl an Urlaubstagen ins neue Kalenderjahr mitnehmen können (KV zwei Jahresurlaube; Beamte, VB ein Jahresurlaub - mit Antrag und Zustimmung im laufenden Kalenderjahr durch die Vorgesetzten bis zu zwei Jahresurlaube). Ein entsprechendes Antragsmuster finden Sie [hier](#) (bitte runterscrollen zu „Resturlaubmitnahme“). Weiters weisen wir darauf hin, dass Urlaub gesetzesgemäß (§§ 4 und 7, Urlaubszeitgesetz) nicht mit Geld abgelöst werden darf, obwohl Ansprüche auf Ersatzleistungen für nicht verbrauchten Urlaub bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses entstehen können (§10, Urlaubszeitgesetz), die möglicherweise auch Projekte (z.B. FWF) finanziell belasten können.

Bevorstehende Kündigung oder einvernehmliche Auflösung des Dienstverhältnisses

Bitte informieren Sie davon **sofort** den Betriebsrat, damit Fristen eingehalten und Ihre Rechte gewahrt werden können. Der Betriebsrat kann nur auf Ihr Ersuchen hin tätig werden.

Arbeitszeit

Zu diesem Thema fand eine Betriebsversammlung beider Betriebsratsgremien am 30. Mai 2017 mit dem Arbeitsrechtsexperten ao. Univ. Prof. Dr. Martin Risak statt. Nach Klärung weiterer offener Fragen wurde eine Aussendung an alle wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erstellt. Diese wird derzeit mit dem Rektorat akkordiert und sollte bald bei Ihnen einlangen.

Wir empfehlen Ihnen eine genaue Aufzeichnung ihrer Arbeitszeiten zu führen. Diese Empfehlung gilt auch, wenn diese Aufzeichnungen nicht von der/von dem Vorgesetzten verlangt werden.

Ethik-Plattform

Die Ethik-Plattform konstituiert sich 2018 neu. Der Betriebsrat für das wissenschaftliche Personal entsendet Johannes Balas als Vertreter für die kommende 3. Funktionsperiode. Falls ethische Problemstellungen im Zuge ihrer Tätigkeit auftreten, haben Sie die Möglichkeit sich an unseren Vertreter zu wenden.

Anrechnung von Vordienstzeiten

Die Geltendmachung von Vordienstzeiten muss unverzüglich innerhalb der ersten 2 Monate nach Dienstantritt erfolgen. Beantragen Sie Vordienstzeiten bei der Personalabteilung im Dienstwege.

Die entsprechende Leitlinie des Rektorates finden Sie unter folgendem Link auf der Homepage des Betriebsrates

<https://www.boku.ac.at/interessensvertretungen/betriebsrat-fuer-das-wissenschaftliche-personal-br-wiss/service/anrechnung-von-vordienstzeiten/>

Krankmeldungen

Krankmeldungen müssen unverzüglich erfolgen. Der Arbeitgeber hat das Recht ärztliche Bestätigungen zu verlangen. Kosten für ärztliche Bestätigungen (z.B. Zeitbestätigungen) sind – nach Ansicht des Betriebsrates - dem Arbeitgeber anzulasten. Beim Verlangen ärztlicher Bestätigungen darf es nicht zu Ungleichbehandlungen kommen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Diagnosen dem Dienstgeber nicht bekanntgegeben werden müssen.

BOKU-Fass

Das BOKU-Fass dient als "come-together"-Informationsveranstaltung zum persönlichen Austausch mit den Mitgliedern des Betriebsrates und wird rotierend an den BOKU-Standorten abgehalten. Das nächste BOKU-Fass wird an der Türkenschanze stattfinden.

ULV UniversitätslehrerInnen Verband

Der UniversitätslehrerInnenverband BOKU Wien ist ein privater Verein im Verbund des österreichweiten ULV-Dachverbandes. Sein Veranstaltungsprogramm will die Vernetzung der Mitglieder und den Austausch von Meinungen und Informationen fördern. Die Mitglieder des ULV BOKU sind UnilehrerInnen und dem wissenschaftlichen Personal angehörende Personen an unserer Universität. Für Berechtigte bietet der Beitritt zum ULV BOKU einen handfesten Vorteil in Gestalt der im Mitgliedsbeitrag

inkludierten Berufsrechtsschutzversicherung: Sie schützt zu einem außerordentlich günstig bemessenen Gruppentarif im Konfliktfall wirksam Ihre individuellen Rechte u.a. in dienst-, besoldungs-, sozial- und pensionsrechtlichen Angelegenheiten.

Näheres darüber lesen Sie unter

<https://www.ulv.at/doku.php?id=ulv:leistungen:rechtsschutz>.

Informationen zu Ihrem Beitritt und Wissenswertes über den ULV BOKU finden Sie auf der ULV-Homepage <http://www.ulv-boku.at>.

Lehre

- Abhaltung von Prüfungen

Die Abhaltung von Prüfungen und die Anwesenheit bei Prüfungen sind in der Lehrbeauftragung beinhaltet. Dies ist so zu verstehen, dass technisch-administratives Personal zwar zusätzlich anwesend sein darf, die Prüfungsaufsicht jedoch vom Lehrveranstaltungsleiter bzw. von der Lehrveranstaltungsleiterin selbst wahrzunehmen ist. Wir ersuchen Sie, im Interesse eines kollegialen Miteinanders, dies zuverlässig einzuhalten.

Der Betriebsrat beobachtet das deutlich erhöhte Aufkommen von Prüfungen und wird erneut die Wiedereinführung von „Prüfungstaxen“ thematisieren.

- Unfälle von Studierenden im Rahmen von Lehrveranstaltungen

Bei Unfällen von Studierenden im Rahmen von Lehrveranstaltungen, Exkursionen oder im Laborbereich ist vom Lehrveranstaltungsleiter/von der Lehrveranstaltungsleiterin gemeinsam mit dem verunfallten Studenten/mit der verunfallten Studentin das AUVA [Unfallformular](#) auszufüllen, zu unterzeichnen und an die Sicherheitsfachkraft (SFK) Herrn Erik Griebel (E-Mail: sicherheitsfachkraft@boku.ac.at) zu übermitteln. Die SFK leitet die Meldung dann an die Personalabteilung und die AUVA weiter. Die Meldung muss innerhalb von 5 Tagen bei der AUVA einlangen. Daher sollte die Meldung an die Sicherheitsfachkraft entsprechend rechtzeitig (am besten unmittelbar) erfolgen.

Feststellungsklage

Die Klage soll die Mitwirkungsrechte der Personalvertretung im Universitätsrat feststellen, die derzeit unterschiedlich interpretiert werden. Dazu fand am Dienstag, den 21.11.2017, die erste Tagsatzung unserer Feststellungsklage gegen den Universitätsrat am Arbeits- und Sozialgericht Wien statt.

Neben den Anwälten der beiden Parteien nahmen Eva Baldrian, Peter Cepuder und Ewald Pertlik für die Kläger sowie Mag. Gruber für die beklagte Partei teil. Die Richterin versuchte etwa 1,5 Stunden lang die beiden Parteien zu einem Vergleich zu bewegen. Dies war erfolglos, es wurde von der beklagten Seite lediglich angeboten die Protokolle der Uniratssitzungen in Zukunft den Betriebsratsvorsitzenden schon vor der Beschlussfassung zukommen zu lassen. Dass Sitzungsunterlagen nicht oder nicht

vollständig den Betriebsratsvorsitzenden zugänglich gemacht würden, wurde vehement bestritten.

Danach wies die Richterin die Klage wegen Unzulässigkeit des Rechtsweges zurück. Die Ausfertigung des Spruchs wurde uns zugestellt. Gegen diese Zurückweisung wird unser Anwalt fristgerecht Rekurs einlegen, womit das Verfahren den Instanzenzug durchläuft.

Weitere Informationen zu den Tätigkeiten des Betriebsrates finden Sie auf unserer Homepage: www.boku.ac.at/br-wiss.html

Season's Greetings

Der Betriebsrat für das wissenschaftliche Personal bedankt sich auch heuer bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für das entgegengebrachte Vertrauen und die gute Zusammenarbeit.

Genießen Sie die kommenden Feiertage bzw. Ihren wohlverdienten Urlaub. Das neue Jahr 2018 wird sicher vielfältige Herausforderungen bringen.

Wir wünschen Ihnen, Ihren Familien und Lieben ein besinnliches und frohes Fest, einen guten Jahreswechsel sowie Gesundheit und Erfolg im Neuen Jahr!



Mit den besten Wünschen und mit kollegialen Grüßen
Peter Cepuder und das Betriebsratsteam